



Biel-Seeland

Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Statuten

Die MitteBiel-Seeland

7. Juni 2021

Statuten

Die Mitte Biel-Seeland

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Die Mitte Biel-Seeland besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lyss.</p> <p>²⁾ Die Mitte Biel-Seeland kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p>³⁾ Die Mitte Biel-Seeland ist eine Sektion der Mitte Schweiz, Kanton Bern.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die Mitte Biel-Seeland vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegen über Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Freiheit, Solidarität und Verantwortung verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der Mitte Biel-Seeland sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beteiligung an nationalen und kantonalen Wahlen- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen im Wahlkreis Biel-Seeland in wichtigen Bereichen.
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der Mitte Biel-Seeland anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Alle im Wahlkreis Biel-Seeland wohnhaften Mitte-Mitglieder sind automatisch Mitglied der Mitte Biel-Seeland und werden gleichzeitig Mitglied bei der Mitte Kanton Bern.</p> <p>³⁾ Interessierte Personen, die keiner Partei angehören wollen, können als Sympathisant, Gönner oder Sponsoren aufgenommen werden. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht, können aber an den Mitgliederanlässen teilnehmen und zur Meinungsbildung beitragen.</p>
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft erfolgt über eine örtliche Sektion oder durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.</p> <p>²⁾ Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Schriftliche Austritterklärung aus der Mitte Biel-Seeland oder aus einer örtlichen Sektion (jederzeit möglich)- Ausschluss

- Auflösung der Partei
- Tod

³⁾ Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der Mitte Biel-Seeland sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Revisionsstelle

²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen oder Wahlkomitees einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Mitte Biel-Seeland.

²⁾ Mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandmitglieder oder 1/10 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

⁴⁾ Aufgrund von ausserordentlichen Situationen, die eine Versammlung vor Ort verunmöglichen, kann eine Parteiversammlung auf elektronischem bzw. schriftlichem Weg durchgeführt werden. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes nötig.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- Festlegen der Finanzierung
- Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- Verabschiedung von Wahlvorschlägen
- Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.

2) Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

Art. 9 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 10 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²⁾ Die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern mit Wohnsitz im Wahlkreis Biel-Seeland werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der Fraktion Die Mitte sind.

³⁾ Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 11 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 12 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung der Parteiversammlungen
- Vertretung der Partei gegen aussen
- Werbung von Mitgliedern
- Stellungnahmen in Mitwirkungsverfahren und bei Vernehmlassungen
- Sicherstellung der finanziellen Mittel
- Organisation und Durchführung von Mitgliederanlässen

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 13 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).

²⁾ Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

Revisionsstelle	<p>Art. 14 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.</p> <p>²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.</p> <p>³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.</p>
Protokollführung	<p>Art. 15 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.</p>

3. Finanzielles

Finanzen	<p>Art. 16 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Mitte Kanton Bern - Freiwillige Beiträge - Finanzaktionen - Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.
Beiträge	<p>Art. 17 ¹⁾ Die Ausgaben werden durch Beiträge der Mitte Kanton Bern oder durch freiwillige Beiträge bestritten.</p> <p>²⁾ Für Verbindlichkeiten der Mitte Biel-Seeland haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Unterschriftenregelung	<p>Art. 18 ¹⁾ Kreditorenrechnungen werden grundsätzlich zu zweien unterzeichnet. Zahlungen können elektronisch mit Einzelunterschrift ausgeführt werden. Debitorenrechnungen erstellt der Kassier mit Einzelunterschrift.</p> <p>²⁾ Unterschriftsberechtigung bei allen amtlichen Dokumenten haben der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär oder der Kassier je zu zweien.</p>
Statutenänderung	<p>Art. 19 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.</p>
Auflösung	<p>Art. 20 ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.</p> <p>²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 21 Diese Statuten sind an der Versammlung vom 7. Juni 2021 angenommen worden und ersetzen die bisherigen Statuten der BDP Seeland vom 26. Januar 2009. Sie treten sofort in Kraft.</p>

Für das Präsidium

Für das Sekretariat